



Vorteile liechtensteinischer Stiftungen und Trusts bei Zuzug nach Deutschland

Februar 2025

Liechtensteinische Stiftungen oder Trusts bieten international tätigen Arbeitskräften und vermögenden Privatpersonen die Möglichkeit, steuerliche Nachteile zu vermeiden, die durch einen beruflich oder familiär bedingten Zuzug nach Deutschland oder in andere europäische Staaten entstehen können.

Einordnung

Derzeit lassen sich in Europa unterschiedliche steuerpolitische Ansätze bzgl. dem Zuzug von gut ausgebildeten und innovativen Arbeitskräften und vermögenden Privatpersonen feststellen. Während südeuropäische Staaten tendenziell versuchen, ihre Attraktivität durch neue zielgruppengerechte Anreize zu steigern, scheint das steuerstrategische Kalkül bestimmter nordeuropäischer Staaten primär darin zu bestehen, die Abwanderung des einmal erlangten Steuersubstrats durch hohe Steuerbelastungen und auch Veräusserungsfiktionen bei Wegzug verhindern zu wollen. Liechtensteinische Stiftungen oder Trusts können bei Zuzug in Hochsteuerländer helfen, Steuernachteile, die nur durch den Zuzug entstehen würden, nicht eintreten zu lassen oder zumindest zu reduzieren.

Liechtensteinische Stiftungen und Trusts

Liechtensteinische Familienstiftungen und Trusts sind über viele Jahrzehnte erprobte und bewährte Instrumente einer langfristigen Vermögensplanung und -sicherung. Liechtenstein verfügt nicht nur über hervorragende politische, rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Rahmenbedingungen für einen langfristigen Vermögenserhalt sowie einen hochspezialisierten und voll regulierten Dienstleistungssektor, sondern auch über ein europarechtskonformes, international anerkanntes und zugleich attraktives Steuersystem, das ebenso auch die Freiheitlichkeit der Staatsordnung widerspiegelt. Liechtenstein selbst kennt daher keine Wegzugsbesteuerung. Ferner zeigt sich Liechtenstein auch mit Blick auf die gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen als attraktiver Standort. Der Entwicklungspfad ist geprägt von Rechtskontinuität und Rechtsicherheit. Das Gesell-

schafts- und Stiftungsrecht zeichnet sich durch Liberalität, Flexibilität und internationale Komptabilität aus.

Einkommensteuerliche Vorteile

Personen, die mit mehr als 1% an einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft beteiligt sind und nach einem Zuzug nach Deutschland dort mindestens für sieben Jahre (bspw. durch einen Wohnsitz) unbeschränkt steuerpflichtig werden, lösen bei Ihrem Wegzug aus Deutschland die sog. Wegzugssteuer (§ 6 AStG) aus. Diese bedingt, dass ein fiktiver Verkauf der Kapitalgesellschaftsanteile angenommen wird, sodass bei Wegzug eine Steuer in Höhe von ca. 30% auf die Wertsteigerungen zu zahlen ist, die seit dem Zuzug nach Deutschland entstanden sind. Da durch den fiktiven Wegzug keine Liquidität zufließt, kann der Steuerbetrag in sieben Jahresraten beglichen werden. Erfahrungsgemäss haben die Steuerpflichtigen oft keine ausreichende Liquidität zur Entrichtung der anfallenden Wegzugssteuer, die nach aktueller Rechtslage auch nicht gestundet werden kann, dass ein Wegzug (bspw. zur Aufnahme einer anderen Tätigkeit innerhalb der EU) praktisch wesentlich erschwert, verzögert oder verhindert wird.

Betroffen sind oftmals führende Manager, die für eine gewisse Zeitperiode für deutsche Konzerne im Inland tätig und dazu (in der Regel mit der ganzen Familie) wohnhaft werden, sowie technische Entwickler und Programmierer, die über eigene Patentgesellschaften oder Beteiligungen in Zusammenhang mit früheren Tätigkeiten (ggf. auch aus Aktienoptionen, Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen) verfügen.

Betroffen von der Wegzugssteuer sind nur Anteile, die im Privatvermögen gehalten werden. Werden diese Gesellschaftsanteile vor dem Zuzug nach Deutschland bspw. in eine liechtensteinische intransparente Stiftung

eingebraucht, befinden sich diese nicht mehr im Privatvermögen und werden in Deutschland nicht mehr steuerlich verstrickt.

Sollte es vor dem Weiterzug oder der Rückkehr in den Heimatstaat zu einer Veräußerung der sich in der Stiftung befindenden Anteile kommen, sind die Veräußerungsgewinne aus operativ tätigen Kapitalgesellschaften in Liechtenstein steuerfrei. Zudem fällt auf Ausschüttungen (in Geld oder in Sachwerten) aus der Stiftung in Liechtenstein keine Quellensteuer an, sodass eine wesentlich höhere Flexibilität erreicht werden kann.

Erbschafts- und schenkungssteuerliche Vorteile

Mit dem Zuzug nach Deutschland wird nicht nur eine unbeschränkte Einkommensteuerpflicht (auf das weltweit erzielte Einkommen), sondern auch eine unbeschränkte Erbschaft- und Schenkungssteuerpflicht (auf das weltweite Vermögen) begründet. Dies kann unterschiedliche Konsequenzen zur Folge haben.

Vermögensabfluss

Die Steuerpflichtigen befinden sich oftmals unverhofft in der Situation, dass Erbschaften oder Schenkungen (bspw. durch unerwartete Notlagen im Familien- und Freundeskreis oder durch plötzlichen Unfalltod), die in ihrem Heimatstaat noch steuerfrei gewesen wären, nun der deutschen Erbschaft- respektive Schenkungssteuer in Abhängigkeit der jeweiligen Steuerklasse und Vermögenshöhe mit Steuersätzen von bis zu 50% unterliegen.

Vermögenswerte, die vor dem Zuzug in eine intransparente liechtensteinische Stiftung eingebracht werden, gehören nicht mehr zum Vermögen des Steuerpflichtigen. Sie unterliegen hingegen nicht der deutschen Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Vermögenszufluss

Nicht nur der zugezogene Steuerpflichtige selbst hat Vieles zu beachten, sondern auch Personen, die Schenkungen oder Erbschaften an in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen vornehmen wollen. Falls eine Schenkung oder Erbschaft an einen (aus deutscher Sicht) Inländer erfolgt, unterliegt die Schenkung der deutschen Schenkungs- oder Erbschaftssteuer. Kann stattdessen eine steuerfreie Schenkung an eine liechtensteinische intransparente Stiftung vorgenommen werden, fällt keine deutsche Schenkungssteuer an, da das Vermögen nicht der in Deutschland steuerpflichtigen Person gehört. Zuwendungen an liechtensteinische Stiftungen sind in Liechtenstein steuerbefreit.

Wird während der Wohnsitznahme in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, oder besteht diese anderweitig, gelten weitere Regelungen, wodurch in bestimmten Fällen eine Einkommensteuerpflicht und/oder eine Erbschaft- und Schenkungssteuerpflicht auch bis zu 10 Jahren nach dem Wegzug aus Deutschland nachwirken kann.

Zusammenfassung

Der Zuzug in andere Staaten sollte nicht unüberlegt erfolgen und geplant werden. Dies gilt auch für die individuelle Steuersituation. Die Einbringung von Vermögenswerten in eine liechtensteinische Stiftung vor dem Wegzug/Zuzug kann helfen, steuerlichen Risiken im Bereich der Einkommen- sowie der Schenkungs- und Erbschaftssteuer zu vermeiden oder zu reduzieren.

Falls Sie eine Beratung wünschen oder weitere Informationen benötigen, kontaktieren Sie direkt unsere Spezialisten:



Dr. Florian Kloster, M.Sc., LL.M.
Mail: florian.kloster@confida.li
Tel: +423 235 84 01



Sabine Knechtel, M.Sc.
Mail: sabine.knechtel@confida.li
Tel: +423 235 83 81



Elia Sozzi
Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Mail: elia.sozzi@confida.li
Tel: +423 235 84 14

Unseren Newsletter zu
Sie abonnieren unter

Disclaimer

Dieser Newsletter wurde keine Rechts- oder Steuerberatung oder Verantwortung für Ungenauigkeiten die unter Berücksichtigung aller analysieren.